Stadt Dessau-Roßlau

26.08.2021

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/305/2021/IV-41**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Kultur

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Ausschuss für Kultur und Sport	öffentlich	15.09.2021				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.08.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	05.10.2021				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	06.10.2021				
Stadtrat	öffentlich	20.10.2021				

Titel:
Neufassung der Archivgebührensatzung

Beschluss:
Die „Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Dessau-Roßlau (Archivgebührensatzung)“ wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Durch die pauschale Erhöhung der Gebühren für die Archivbenutzung um 10 % und die Einführung des Gebührentatbestands § 2 Nr. 4.3.4. („Scans ohne Bildbearbeitung“) ist mit einer Erhöhung der Einnahme um etwa 2.500,00 € zu rechnen (Haushaltsansatz 2021 = 15.000,00 €).

Mit der Einführung des Gebührentatbestands § 2 Nr. 4.1.2. („eigene fotografische Reproduktion“) sind Einnahmeverluste von etwa 400,00 € zu erwarten.

Insgesamt wird durch die Neufassung der Archivgebührensatzung eine Erhöhung der Einnahmen um ca. 2.100,00 € prognostiziert.

Begründung: siehe Anlage 1

Neufassung der Gebührensatzung für das Archiv	siehe Anlage 2
Synopse der Gebührensatzung für das Archiv	siehe Anlage 3

Für den Oberbürgermeister:

i.V. Steffen Kuras
Beigeordneter für Wirtschaft und Kultur

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1

Die aktuelle Archivgebührensatzung stammt vom 9. April 2013 und trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 06/2013 in Kraft. Seither sind einerseits eine deutliche Steigerung der Personal- und Sachkosten zu verzeichnen, andererseits Änderungen gesetzlicher Bestimmungen sowie auf Archive bezogene Entwicklungen eingetreten, die eine Neufassung der Archivgebührensatzung erforderlich machen.

Zudem ist die Anhaltische Landesbücherei (Wissenschaftliche Bibliothek) durch Beschluss in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 15. Januar 2019 bzw. des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 22. Januar 2019 (BV/478/2018/IV) organisatorisch dem Stadtarchiv Dessau-Roßlau zugeordnet worden. Auch diesem Umstand muss durch die Neufassung der Archivgebührensatzung Rechnung getragen werden. Schließlich wird auch den besonderen Bedingungen der öffentlichen Benutzung von im Zwischenarchiv befindlichem analogem und digitalem Schriftgut Rechnung getragen.

In der Sitzung des Stadtrates am 4. Dezember 2019 wurde der Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2020 beschlossen. An das Haupt- und Personalamt erging dabei der Prüfauftrag 52 zum Haushalt 2020 „Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung / Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden im gesetzlichen Rahmen um 10 % erhöht.“ Die Verwaltungskostensatzung wurde dementsprechend überarbeitet und deren Neufassung am 16. Dezember 2020 vom Stadtrat beschlossen (BV/297/2020/II-10).

Die Neufassung der Archivgebührensatzung folgt dem bei der Neufassung der Verwaltungskostensatzung angewendeten Vorgehen. Die Gebühren wurden im Wesentlichen zunächst um 10 % erhöht und dann auf 0,10 € aufgerundet.

Für die Benutzung der Bestände der Anhaltischen Landesbücherei (Wissenschaftliche Bibliothek) ist unter § 2 Nr. 7 ein gesonderter Gebührengegenstand in die Archivgebührensatzung aufgenommen worden, der sich an den entsprechenden Gebühren der Kostensatzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau vom 30. November 2007 orientiert und eine Erhöhung um 10 % einbezieht.

Beim Gebührengegenstand § 2 Nr. 4.1. „Anfertigung von Archivgutreproduktionen“ wurde auf die pauschale Gebührenerhöhung verzichtet. Zudem wird mit der Einführung von § 2 Nr. 4.1.2. „eigene fotografische Reproduktionen (mit Smartphone, Tablet oder Digitalkamera angefertigte Arbeitskopien)“ auf aktuelle Entwicklungen im Archivwesen reagiert. Zahlreiche deutsche Archive, darunter auch viele Kommunal- und Landesarchive, haben in den letzten Jahren das Anfertigen von Reproduktionen durch die Benutzenden im Lesesaal mittels Digital-/Smartphonekameras unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt wird das Fotografieren im Lesesaal mit eigenen Geräten ebenfalls bereits gestattet. Die Archive reagieren damit auf die technologische Entwicklung und den allgemeinen Trend im internationalen Archivwesen und zeigen sich als dienstleistungsorientierte und kundenfreundliche Institutionen.

Die Erlaubnis zur Anfertigung eigener fotografischer Reproduktionen durch Benutzende trägt auch zur Schonung des Archivguts bei, das unmittelbar nach der

Benutzung wieder ins klimatisierte Magazin gebracht werden kann, ohne ggf. langwierige Reproduktionsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau möchte sich dieser Entwicklung anschließen. Einschränkend muss betont werden, dass der neue Service lediglich für dasjenige Archivgut des Historischen Archivs gilt, das nicht archivrechtlichen Schutzfristen (Datenschutz, Urheberrecht usw.) unterliegt und bei dem es sich nicht um fremdes Archivgut (zum Beispiel Depositen) handelt, für das die Eigentümerin oder der Eigentümer keine Fotografiererlaubnis erteilt haben.

Weiterhin ist ein Gebührentatbestand „Scans ohne Bildbearbeitung“ (§ 2 Nr. 4.3.4.) eingeführt worden. Damit wird insbesondere auf die technische Entwicklung von Kopiergeräten reagiert, die mit dem gleichen Arbeitsaufwand analoge und digitale Kopien auswerfen.

Die Neufassung der Archivgebührensatzung berücksichtigt auch die einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG), insbesondere des explizit Bibliotheken, Museen und Archive einbeziehenden § 5 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 4 IWG.

Weitere Abweichungen werden in der Synopse bei „Bemerkungen“ erläutert.

Anlagen

Neufassung der Gebührensatzung für das Archiv	siehe Anlage 2
Synopse der Gebührensatzung für das Archiv	siehe Anlage 3